**INFORMATIONEN**

**ORTSGERICHT**

Die Ortsgerichte **beglaubigen Unterschriften, z.** B. Löschungsbewilligungen für die Aufhebung einer Hypothek. Sie **beglaubigen** auch **Abschriften,** wie z. B. von Zeugnissen.

Neben Bürgerinnen und Bürgern können sich auch die Ge­richte an das Ortsgericht wenden. Auf deren Anforderung hat das Ortsgericht u. a. **Sterbefallsanzeigen** zu erstatten, über **Besitzverhältnisse** Auskunft zu erteilen und **Nachlaßinven-tare** aufzustellen.

Nicht selten müssen Ortsgerichte **Nachlässe sichern** und Wohnungen versiegeln, wenn die Gefahr besteht, daß ein "Möchtegern-Erbe" die Wohnung ausräumt. Sind keine An­gehörigen vorhanden, so stellt das Ortsgericht Wertsachen sicher, bringt Tiere beim Nachbarn oder im Tierheim unter und wirkt schließlich bei der Auflösung des Hausstandes mit.

Eine vielgenutzte Dienstleistung der Ortsgerichte besteht darin, den **Wert** bebauter und unbebauter Grundstücke zu **schätzen.** Die Ortsgerichte schätzen den Wert **beweglicher Sachen** und den von **Früchten,** die vom Boden noch nicht getrennt sind. In diesen Fällen ermitteln die Ortsgerichte die Höhe eingetretener Schäden.

Die Gebühren für die Amtshandlungen richten sich nach der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

**SCHIEDSAMT**

Leider werden die Zivilgerichte auch in Bagatellsachen immer mehr in Anspruch genommen. Ein **"erstrittenes Urteil"** führt nicht immer zum Erfolg. Es fördert auch nicht immer den Rechtsfrieden zwischen den Parteien, die häufig als Nachbarn oder sonst im täglichen Leben weiterhin miteinander auskommen müssen. Streit­schlichtung, wie sie das Schiedsamt anbietet, ist hier allemal der bessere und auch kostengünstigere Weg.

Bei vielen **"kleinen"** Straftaten muß die geschädigte Person erst einmal zum Schiedsamt, ehe sie Privat­klage vor dem Strafgericht gegen den "Beschuldigten" erheben kann. Schlichtungsverhandlungen finden z. B. statt bei **Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung** und **Sachbeschädigung.** Die Erfahrung zeigt, daß da­bei fast die Hälfte der Fälle gütlich durch rechtsver­bindliche Vereinbarung beigelegt wird.

Der Schiedsmann kann auch freiwillig **bei Streitigkeiten des täglichen Lebens** um bürgerlich-rechtliche Ansprüche angerufen werden. Bei Geldforderungen gegen den Kauf­mann an der Ecke oder gegen den Handwerker in der Nachbarschaft empfiehlt sich dieses ebenso wie bei der Auseinandersetzung um den Baum auf der Grenze oder die Einhaltung der Hausordnung zwischen Nach­barn und Hausgenossen. Auch bei bestimmten **Ver­letzungen der persönlichen Ehre** kann ein Schlichtungs­verfahren eingeleitet werden.

Durch die Arbeit des Schiedsmannes gelingt es häufig, den sozialen Frieden wieder herzustellen. Die Gebühren sind im Verhältnis zu denen für ein gerichtliches Ver­fahren niedrig.